

Ablauf der Wahlen zum Europäischen Parlament

Allgemeine Informationen zur EU-Wahl

Die Wahl zum Europäischen Parlament (4.–7.6.2009) wird in allen 27 EU-Mitgliedstaaten gemeinsam am ersten Juni-Wochenende 2009 zwischen Donnerstag und Sonntagabend abgehalten. Mit der Wahl werden die Abgeordneten des Europäischen Parlaments und damit jener Institution gewählt, die der EU die demokratische Legitimation gegenüber ihren BürgerInnen verleiht.

Der (Rats-)Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments (Beschluss des Rates vom 20. September 1976, 76/787/EGKS, EWG, Euratom, zuletzt geändert durch den Beschluss 2002/772 EG, Euratom), ist die Rechtsgrundlage für die Durchführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Bei der Europawahl sind neben den in Österreich lebenden Wahlberechtigten (diese sind identisch mit den Wahlberechtigten bei einer Nationalratswahl) auch die in die Europa-Wählerevidenz eingetragenen AuslandsösterreicherInnen sowie die gleichfalls in diesem Register eingetragenen UnionsbürgerInnen mit Hauptwohnsitz in Österreich (deren Stimmabgabe ist in der Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 geregelt) wahlberechtigt.

Von den österreichischen WählerInnen können bei der Europawahl am 7. Juni 2009 17 Mitglieder (bislang 18 Mitglieder) der insgesamt 732 Abgeordneten des Europäischen Parlaments gewählt werden. (Durch den Vertrag von Nizza wurde die Zahl der Abgeordneten im Europäischen Parlament für die EU mit einer Zahl von 27 Mitgliedstaaten auf höchstens 732 begrenzt. Bis zur Wahl im Juni 2009 hat das Europäische Parlament - bedingt durch die Beitritte von Rumänien und Bulgarien - vorübergehend 785 Mitglieder.)

Steckbrief der EU-Wahl

Aus organisatorischer Sicht gleicht eine Europawahl im Wesentlichen einer Nationalratswahl:

Ausschreibung der Wahl, Wahltag, Stichtag: Der Wahltermin wird in Österreich (formell) durch die Bundesregierung festgelegt. Im Rahmen dessen wird auch ein Stichtag bestimmt, nachdem sich verschiedene für die Durchführung der Europawahl betreffende Fristen (z.B. die Europa-Wählerevidenz betreffende) richten.

Wahlbehörden: Für die Leitung und Durchführung der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments sind die Wahlbehörden zuständig, wobei die Bundeswahlbehörde die Oberaufsicht über alle anderen Wahlbehörden inne hat. Die Durchführung und Leitung der Wahl obliegt den Wahlbehörden.

Wahlberechtigte und Wählerverzeichnisse: Alle Männer und Frauen (EU-BürgerInnen mit Hauptwohnsitz in Österreich), die am Stichtag die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Europa-Wählerevidenz erfüllen und am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind wahlberechtigt. (Grundsätzlich kann jede/r wahlberechtigte UnionsbürgerIn entweder im Wohnsitzmitgliedstaat oder im Herkunftsmitgliedstaat wählen. Er/sie darf sein/ihr Wahlrecht aber nur einmal ausüben.)

Die Wahlberechtigten müssen in Wählerverzeichnisse eingetragen werden, die vor jeder Wahl neu anzulegen sind. Am einundzwanzigsten Tag nach dem Stichtag ist das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsräum durch einen Zeitraum von zehn Tagen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Insgesamt sind bei der EU-Wahl rund 375 Millionen EU-BürgerInnen wahlberechtigt.

Wahlvorschläge: Wahlwerbende Parteien müssen ihren Wahlvorschlag spätestens am siebenunddreißigsten Tag vor dem Wahltag bis 17 Uhr der Bundeswahlbehörde vorlegen. Der Wahlvorschlag muss von wenigstens drei Abgeordneten zum Nationalrat oder von wenigstens einem bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament gewählten Mitglied unterschrieben oder von 2 600 Personen, die am Stichtag in der Europa-Wählerevidenz eingetragen und wahlberechtigt waren, unterstützt sein.

Der Wahlvorschlag hat unter anderem zu enthalten: die Parteibezeichnung in Worten sowie allenfalls eine Kurzbezeichnung; die Parteiliste (Verzeichnis von höchstens 42 Bewerberinnen)

Ergebnis: Die Bundeswahlbehörde hat die Gesamtsumme der gültigen und ungültigen Stimmen, die Summe der ungültigen Stimmen, die Summe der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen) festzustellen. Auf Basis dessen hat die Bundeswahlbehörde die auf die einzelnen Parteien entfallenden Mandate zu ermitteln.

Quelle: <http://www.bmi.gv.at/wahlen/> (23.03.2009)